



Ärztebrief 03/14

www.vpmed.de

„Was wäre, wenn...“ – Fragen, die nachdenklich machen (sollten)

Sowohl angestellte als auch selbständige Ärzte sollten sich regelmäßig Gedanken machen, ob sie sich gegen existenzbedrohende Risiken sinnvoll abgesichert haben.

Leider wird dies im Praxisalltag häufig übersehen. Tritt ein Risiko dann tatsächlich ein, kann dies zu erheblichen Problemen führen, die bei frühzeitiger Beschäftigung mit diesen Themen und entsprechender Vorsorge nicht eingetreten wären.

Wir nehmen dies daher zum Anlass, die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen aufzuzeigen, die man sich regelmäßig stellen sollte, damit im Fall der Fälle keine unerwarteten Probleme für sich oder die Angehörigen auftreten.

Zu den existenziellen Fragen, die man für sich beantworten sollte, zählen:

Was wäre, wenn...

- ich krank werde?
- ich berufsunfähig werde?
- ich sterbe?

Antworten auf diese Fragen kann sich jeder Arzt nur selber geben. Damit man jedoch in der Lage ist, diese Antworten zu finden, geben wir in diesem Brief einige Anregungen, die Ihnen als Hilfestellung dienen können.

Was wäre, wenn ich krank werde?

Im Fall der (schweren) Krankheit können Ärzte oft nicht mehr oder nicht in vollem Umfang praktizieren, wie sie es gewohnt sind. Dies führt im Regelfall dazu, dass Einnahmen ausbleiben.

Angestellte Ärzte profitieren hier von einer gesetzlichen Lohnfortzahlung. Im Krankheitsfall übernimmt der Arbeitgeber grundsätzlich bei angestellten Ärzten eine Lohnfortzahlung nur bis zu 6 Krankheitswochen. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten im Anschluss hieran noch 70 Prozent ihres letzten Bruttogehalts als Krankengeld. Privat Krankenversicherte müssen dieses Risiko selber über eine Krankentagegeldversicherung absichern. Diese sichert im Verdienstaufschlag die entgehenden Einnahmen. Hierbei sollten Sie beachten, dass das Krankentagegeld steuerfrei gezahlt wird – es muss also nicht der „Bruttoarbeitslohn“ je Arbeitstag abgesichert wer-

den, sondern es genügt der Nettoarbeitslohn, der jedoch um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (berechnet auf einen Arbeitstag) erhöht werden sollte.

Selbständige Ärzte müssen für ihren Verdienstausschlag grundsätzlich eine Krankentagegeldversicherung abschließen. Sie haben das Problem, dass alle Fixkosten (Miete, Lohn etc.) weiter gezahlt werden müssen, auch wenn keine Einnahmen fließen. Gelingt es, einen Vertreter einzustellen, müssen außerdem die Vertreterkosten gezahlt werden. Dafür macht der Vertreter natürlich auch Umsatz, der dem Arzt zu Gute kommt.

Bei einer Einzelpraxis empfiehlt es sich daher zusätzlich, eine Praxisausfallversicherung abzuschließen. Während die Krankentagegeldversicherung das Nettoeinkommen (also den entgangenen Gewinn) des Arztes absichert, deckt die Praxisausfallversicherung die laufenden Kosten der Praxis ab (z. B. Miete, Lohnkosten, Leasingraten, aber auch Vertreterkosten etc.).

Bei Selbständigen sollte das Krankentagegeld bereits bei einer kürzeren Dauer als ab dem 42. Tag beginnen. Dies sollte je nach persönlicher Lage geprüft werden. Das Krankentagegeld sollte zumindest ausreichen, um die Vertreterkosten zu bezahlen. Hier profitieren Selbständige davon, dass Krankentagegeld steuerfrei bezahlt wird, die Vertreterkosten aber voll steuerwirksam sind. Kostet ein Vertreter je Arbeitstag zum Beispiel 400 Euro, wird im Regelfall ein Krankentagegeld von 200 Euro zur Absicherung ausreichen. Eine Absicherung von 400 Euro wäre hier eine Überabsicherung.

Bei **Berufsausübungsgemeinschaften** sollte immer der Gesellschaftsvertrag geprüft werden. Häufig ist hier bereits niedergelegt, in welcher Höhe alle Gesellschafter verpflichtet sind, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Natürlich kann jeder Gesellschafter im Einzelfall eine höhere Absicherung abschließen, aber zumindest die Mindestabsicherung lt. Gesellschaftsvertrag muss beachtet werden. In Gesellschaftsverträgen sollte auch detailliert geregelt sein, bis zu welchem Krankheitstag sich die Gesellschafter kollegial vertreten und was die Folgen im Falle einer längeren Krankheit sind. Häufig wird hier zum Beispiel geregelt, dass der Gewinnanteil des erkrankten Gesellschafters um einen bestimmten Betrag je Krankheitstag gemindert wird oder die Vertreterkosten zu Lasten des erkrankten Gesellschafters gehen. Im Interesse aller Gesellschafter

sollten hier eindeutige Regelungen getroffen sein, damit im Krankheitsfall keine Streitigkeiten um die Höhe der Minderungen eintreten.



Was wäre, wenn ich berufsunfähig werde?

Die Berufsunfähigkeit stellt eine der existenzbedrohendsten Risiken dar. Im Fall der Berufsunfähigkeit wird der Arzt in seinem restlichen Berufsleben keine Einkünfte mehr erzielen können, möchte oder muss aber dennoch seine bisherigen Lebenshaltungskosten bedienen. Während eine Praxis oder ein Praxisanteil im Fall der Berufsunfähigkeit veräußert werden kann, laufen die privaten Verbindlichkeiten (z. B. das Darlehen des Privathauses) und die privaten Lebenshaltungskosten weiter. Die Berufsunfähigkeitsversicherung sollte daher mindestens für den Unterhalt der privaten Immobilien und den Unterhalt der Familie des Arztes ausreichen.

Häufig wurden Berufsunfähigkeitsversicherungen beim Einstieg in das Berufsleben abgeschlossen und die nächsten zehn bis zwanzig Jahre nicht mehr überprüft. In diesen Fällen kommt es häufig dazu, dass im Fall der Berufsunfähigkeit eine erhebliche Unterdeckung besteht, da sich zum Beispiel die monatlichen Kosten durch Darlehensaufnahmen und Erweiterung der Familie verändert haben.

Überprüfen Sie daher Ihre Verträge in regelmäßigen Abständen, ob sie auch weiterhin Ihrem Bedarf entsprechen.

Bei der Frage nach der Art der Berufsunfähigkeitsversicherung gibt es sehr unterschiedliche Modelle und Versicherungsverträge, die sich sowohl im Leistungsfall als auch in der Beitragsphase stark unterscheiden. Hier sollte eine professionelle Hilfe

in Anspruch genommen werden, um den persönlich passenden Vertrag zu ermitteln.

Tipp: Berufsunfähigkeitsversicherungen können auch mit einem Steuervorteil abgeschlossen werden. Es werden Berufsunfähigkeitsversicherungen in Kombination mit einer Rürup-Versicherung angeboten. Durch diese Kombination sind die Aufwendungen für diese Versicherung steuerlich deutlich besser absetzbar als eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung, deren Beiträge steuerlich meist nicht mehr abzugsfähig sind. Es kann sich ggf. lohnen, eine Kombination mit einer Rürup-Versicherung abzuschließen, um durch den Steuervorteil parallel zu der Risikoabsicherung der Berufsunfähigkeit auch eine Altersvorsorge durch einen Sparanteil zu bilden. Ob in einem konkreten Fall der Abschluss steuerlich sinnvoll ist, prüfen wir gerne für Sie – sprechen Sie uns an!

Besonderheit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Für den Fall des Eintritts einer Pflegebedürftigkeit sollte außerdem eine sinnvolle Absicherung – eine so genannte Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung – erstellt werden. Denn nur so können Sie sicherstellen, dass Sie für den Fall, dass Sie selber nicht mehr geschäftsfähig sind, Entscheidungen in Ihrem Sinne von den Personen getroffen werden, die Sie bestimmt haben.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** können Sie bestimmen, wer im Fall, dass Sie geistig oder körperlich nicht mehr entscheidungsfähig sind, in ihrem Namen handeln soll.

Wenn keine Vollmacht erteilt wird, wird bei allen volljährigen Personen ein rechtlicher Betreuer gerichtlich bestimmt. Die erkrankte Person kann in diesem Fall den Betreuer nicht aussuchen. Daher sollten Sie in gesunden Tagen mit einer möglichst notariell begleiteten Vorsorgevollmacht bestimmen, wer bei einer Erkrankung berechtigt ist, für Sie Entscheidungen zu treffen (häufig bestimmten sich hier Ehegatten gegenseitig zu Betreuern und im Falle ihrer gemeinsamen Erkrankung ihre Kinder oder eines ihrer Kinder).

Eine **Patientenverfügung** darf nicht mit einer Vorsorgevollmacht verwechselt werden. Dennoch ist sie mindestens ebenso sinnvoll und wichtig. In einer Patientenverfügung bestimmen Sie, welche ärztlichen Maßnahmen im Falle Ihrer Erkrankung getroffen, oder auch nicht mehr getroffen werden sollen – im Regelfall geht es hier um lebensverlängernde Maßnahmen.

So haben gesunde Personen die Möglichkeit, die Entscheidungslast von ihren Angehörigen zu nehmen, ob und in welchem Umfang lebensverlängernde Maßnahmen (zum Beispiel Künstliche Ernährung im Falle eines Hirntodes) durchgeführt werden sollen. Wurde eine solche Patientenverfügung nicht geschlossen, dürfen die Angehörigen gegebenenfalls hierüber nicht entscheiden, sondern die Ärzte.

Wenn die Angehörigen und die Ärzte aber an eine Patientenverfügung gebunden sind, herrscht Handlungsklarheit für alle Beteiligten und der Wille des Erkrankten wird gewahrt. Eine Patientenverfügung kann mit kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken erstellt werden und entweder privat aufbewahrt oder notariell hinterlegt werden.

Tipp: Nur bei einer notariellen Hinterlegung ist sichergestellt, dass die Verfügung auf jeden Fall von allen Krankenhäusern beachtet wird.



Was wäre, wenn ich sterbe?

Im Fall des Todes ist es wichtig, dass die Familie so abgesichert ist, dass sie das derzeitige Vermögen fortführen kann und durch den Tod zumindest keine größere finanzielle Lücke entsteht. Hierzu gehört auch, dass ein Testament vorhanden ist. Denn ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge – diese Erbfolge ist aber häufig nicht gewünscht.

Beispiel: Ein verheirateter Arzt hat zwei Kinder und hat keinen Ehevertrag abgeschlossen. Er lebt daher in der sogenannten Zugewinngemeinschaft. Im Fall seines Todes würde nun seine Ehefrau die Hälfte des Vermögens erben und seine Kinder jeweils ein Viertel. Falls die Kinder noch minderjährig sind, würde das Vormundschaftsgericht die Rechte der Kinder überwachen. Gehört in diesem Fall beispielsweise eine Immobilie zum Nachlass, könnte diese nur verkauft werden, wenn das Vormundschaftsgericht der

beiden Kinder ebenfalls dem Verkauf zustimmt. Alle Verfügungen über das Vermögen müssten mit dem Vormundschaftsgericht abgestimmt werden. Rein praktisch ist die überlebende Ehefrau damit in ihren Entscheidungen erheblich eingeschränkt. Dies ist sicher nicht das, was der Arzt wollte. Es sollte daher unbedingt auch dann ein Testament abgeschlossen werden, wenn der Arzt selber der Ansicht ist, dieses sei nicht notwendig, weil nicht viel Vermögen bestehe. Häufig ist es gerade bei minderjährigen Kindern sinnvoll, den überlebenden Ehepartner als Alleinerben einzusetzen, sodass die Kinder erst nach dem Ableben beider Elternteile erben (sogenanntes „Berliner Testament“).

Tipp: Das Berliner Testament kann viele rechtliche und erbschaftsteuerliche Nachteile haben. Dennoch besteht gerade bei minderjährigen Kindern häufig keine sinnvolle Alternative. Gerade im Hinblick auf Probleme im Fall der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten oder der Geltendmachung der Pflichtteile durch Kinder sollte ein Berliner Testament unbedingt durch einen Rechtsanwalt oder Notar begleitet werden. Da erbschaftsteuerliche Freibeträge hierbei eventuell nicht optimal ausgenutzt werden, sollte außerdem ein Steuerberater in die Planung einbezogen werden. Sprechen Sie hierzu gerne unser Fach-Team für die erbschaftsteuerliche Beratung an!

Für den Todesfall sollte mit den Erben möglichst vorab besprochen werden, wo beispielsweise Bankunterlagen aufbewahrt werden und wie das Vermögen verteilt wurde. Viele Informationen können in einem sogenannten „**Notfallkoffer**“ hinterlegt werden, welche die Angehörigen im Todesfall zumindest von den organisatorischen Dingen stark entlastet. Hier können zum Beispiel Passwörter, Kontoverbindungen, Ansprechpartner etc. so hinterlegt werden, sodass sie schnell gefunden werden können. Wenn Sie Interesse an diesem Notfallkoffer haben, sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Fazit

Existenzbedrohende Risiken sind ein Thema, das häufig im Alltag vergessen oder bewusst verdrängt wird. Dennoch sollte sich jeder Arzt mit diesem Thema gründlich auseinandersetzen, die für ihn wichtigen und richtigen Maßnahmen treffen und diese auch regelmäßig überprüfen. Das ist der beste Weg zu verhindern, dass einige Risiken weder für ihn noch für seine Angehörigen eine wirkliche Existenzbedrohung darstellen. Und nur so können der betroffene Arzt und seine Angehörigen ein „gutes Gefühl“ haben, dass auch im Fall des Eintretens der Risiken alles sinnvoll abgesichert ist.

Neues aus der Kanzlei



Die VPmed Praxisberatung wächst!

Wir freuen uns, Ihnen unsere neue Mitarbeiterin Frau Kristina Bodden vorzustellen. Mit Ihrem Masterabschluss als Health Care Managerin unterstützt Sie unser betriebswirtschaftliches Team und bringt insbesondere Erfahrungen im Bereich der Beratung von niedergelassenen Ärzten rund um die Themen Praxisgründung, Praxiserweiterungen und Praxisabgabe mit. Sie wird Ihnen in allen wirtschaftlichen Fragestellungen von A wie Abrechnungsfragen bis Z wie Zusammenschluss mit anderen Praxen kompetent zur Seite stehen.

Ihr VPmed-Team

Impressum

Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 8539400 • Telefax: 021 51 / 8539430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Erscheinungsweise

Der Ärztebrief erscheint 6x im Jahr.

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, Juli 2014

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.